

Amtliche Bekanntmachungen

der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2018, Nr. 42 20. Dezember 2018

Zweite Änderungsordnung für die
Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Freiburg
für den Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe*vom 28. November 2018

Vom 20. Dezember 2018

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 10 Satz 4, § 4 Abs. 12 Satz 2 und § 4 Abs. 13 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 12. Dezember 2018 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die folgende Zweite Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt Primarstufe beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 20. Dezember 2018 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* vom 28. November 2018 in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 29. November 2018

Änderungen bei EULA

1. In der Anlage 2, der Modulübersicht für die Profilierung *Europalehramt Primarstufe* werden in der Legende die Angaben zu Fach 1 und Fach 2 korrigiert:

	"Fach 1	= Zielsprache Englisch oder Französisch (nachfolgend abgekürzt mit ,e' oder ,f')
		Als bilinguales Sachfach (in Kombination mit den jeweiligen Zielsprachen) ist zu studieren:
	Fach 2	Evangelische Theologie/Religionspädagogik (e), Kunst (e/f), Musik (e/f), naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Alltagskultur und Gesundheit (e/f) oder Biologie (e)), sozialwissenschaftlicher Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Geographie (e/f), Geschichte (e/f) oder Politikwissenschaft (e)) oder Sport (e).
		Das Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik kann nur wählen, wer der Konfession angehört."

Änderungen bei BIO

2. In der Anlage 4, in Anlage 4.12 für das Fach Biologie wird in der Modulbeschreibung zu Modul MP-BIO-M1B die Angabe bei den auszuwählenden Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs korrigiert von "2 von 7" auf "2 von 5".

Änderung Meldefrist Masterarbeit

- 3. a) In § 26 erhält Abs. 1 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
 - "Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist_schriftlich an das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. <u>Die Einreichung des Antrags ist werktags zu den Sprechzeiten des Akademischen Prüfungsamts frühestens vier Wochen vor Beginn des zweiten Semesters möglich."</u>
 - b) In § 26 entfällt der Abs. 4 zur Meldefrist vollständig. Die Nummerierung der nach-folgenden Absätze ist entsprechend anzupassen.

Korrektur

- 4.a. In § 45 Abs. 2 Satz 1 wird der Querverweis korrigiert von "§ 25 Abs. 2 Ziffer 3" zu "§ 25 Abs. 2 Ziffer 4".
- 4.b. In § 45 Abs. 2 Satz 2 wird der Querverweis korrigiert von "§ 26 Abs. 2 Ziffer 2" zu "§ 26 Abs. 2 Ziffer 3".

Allgemein

5. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten

- 1. Die Ziffern 1, 2 und 4 von Artikel 1 dieser Änderungsordnung treten am 1. April 2019 in Kraft.
- 2. Die Änderung unter Artikel 1 Ziffer 3 tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Freiburg, den 20. Dezember 2018

gez. Druwe

Prof. Dr. U. Druwe Rektor, Pädagogische Hochschule Freiburg